

SITECS smart security e.U.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand September 2026

1. Geltung und Vertragspartner

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Rechtsgeschäfte zwischen SITECS smart security e.U., (nachfolgend „SITECS“) und ihren Kunden.

1.2. „Verbraucher“ sind Verbraucher im Sinn des § 1 KSchG. „Unternehmer“ sind Unternehmer im Sinn des § 1 UGB bzw. § 1 KSchG. Soweit einzelne Bestimmungen ausschließlich für Unternehmer gelten, wird dies ausdrücklich angegeben.

1.3. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch für künftige Ergänzungs- und Folgeaufträge, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Es gilt die bei Vertragsabschluss vereinbarte bzw. wirksam einbezogene Fassung.

1.4. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn SITECS ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Gegenüber Unternehmern bedürfen Änderungen und Ergänzungen grundsätzlich der Textform, soweit gesetzlich zulässig.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Angebote von SITECS sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind, freibleibend. Eine im Angebot genannte Bindungsfrist geht dieser Regelung vor.

2.2. Zusagen, Garantien und von diesen AGB abweichende Vereinbarungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Gegenüber Unternehmern kann hierfür Textform vereinbart werden.

2.3. Angaben in Katalogen, Preislisten, Prospekten, Herstellerunterlagen oder sonstigem Informationsmaterial werden nur insoweit Vertragsinhalt, als dies vereinbart ist oder zwingende gesetzliche Vorschriften dies vorsehen.

2.4. Kostenvoranschläge und Sicherheitskonzepte werden nach Maßgabe des jeweiligen Angebots entgeltlich oder unentgeltlich erstellt. Die konkrete Vergütung und eine allfällige Anrechnung bei Auftragserteilung ergeben sich aus dem Angebot.

3. Preise und Preisänderungen

3.1. Preise ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot bzw. Vertrag. Soweit nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach dem vereinbarten Leistungsumfang.

3.2. Vom Kunden beauftragte Zusatz- oder Änderungsleistungen, die vom ursprünglichen Auftrag nicht umfasst sind, werden zusätzlich verrechnet.

3.3. Gegenüber Unternehmern verstehen sich Preise, sofern nicht anders angegeben, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer sowie vereinbarter Transport-, Versand-, Verpackungs-, Zoll- und Versicherungskosten. Gegenüber Verbrauchern werden Preise einschließlich Umsatzsteuer und sonstiger unvermeidbarer Preisbestandteile ausgewiesen, soweit gesetzlich vorgeschrieben.

3.4. Die Entsorgung von Altmaterial erfolgt durch den Kunden, sofern SITECS nicht gesondert damit beauftragt wird.

3.5. Preisgleit- oder Indexanpassungen bei Dauerschuldverhältnissen sind nur nach einer im Vertrag transparent festgelegten Anpassungsregel zulässig. Gegenüber Verbrauchern bleiben zwingende gesetzliche Vorgaben unberührt.

4. Vom Kunden beigestellte Geräte und Materialien

4.1. Werden Geräte oder Materialien vom Kunden beigestellt, können Prüfung, Einbindung, Montage und zusätzlicher Aufwand gesondert verrechnet werden, wenn dies vorab vereinbart wurde.

4.2. SITECS übernimmt keine Gewähr für Mängel der vom Kunden beigestellten Sachen. Für die eigene Montage-oder Integrationsleistung gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.

4.3. Der Kunde ist für Eignung, Qualität, Kompatibilität, Betriebsbereitschaft und erforderliche Schnittstellen seiner Beistellungen verantwortlich, soweit SITECS diese Eigenschaften nicht ausdrücklich zugesagt hat.

5. Zahlung und Zahlungsverzug

5.1. Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, sind 50/75 % des Entgelts bei Vertragsabschluss und der Rest nach Fertigstellung bzw. Übergabe fällig.

5.2. Skonto darf nur bei ausdrücklicher Vereinbarung abgezogen werden.

5.3. Bei Unternehmergeschäften gelten bei verschuldetem Zahlungsverzug die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 456 UGB. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Verzugszinsen.

5.4. Gegenüber Unternehmern kann SITECS bei wesentlichem Zahlungsverzug nach angemessener Nachfrist weitere Leistungen bis zur Zahlung zurückhalten und gesetzlich zulässige Forderungen fällig stellen.

5.5. Gegenüber Verbrauchern ist die Aufrechnung jedenfalls mit Gegenforderungen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit stehen, gerichtlich festgestellt oder von SITECS anerkannt sind; zwingende gesetzliche Aufrechnungsrechte bleiben unberührt. Gegenüber Unternehmern kann die Aufrechnung auf anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen beschränkt werden.

5.6. Notwendige und zweckentsprechende Mahn- und Betreibungskosten können nur im gesetzlich zulässigen und angemessenen Umfang verlangt werden.

6. Bonitätsprüfung und Datenschutz

6.1. Bonitätsdaten dürfen nur auf einer zulässigen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage und im erforderlichen Umfang verarbeitet oder an befugte Auskunftteien bzw. Gläubigerschutzverbände übermittelt werden.

6.2. Einzelheiten zu Verantwortlichem, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten ergeben sich aus der jeweils geltenden Datenschutzerklärung von SITECS.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Der Kunde hat rechtzeitig jene baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die für die vereinbarte Leistung erforderlich und ihm zugewiesen sind.

7.2. Insbesondere sind SITECS bekannte Informationen über verdeckte Leitungen, Fluchtwege, statische Besonderheiten, Gefahrenquellen, Netzwerk- und Stromversorgung sowie sonstige relevante Umstände mitzuteilen.

7.3. Erforderliche Bewilligungen und Zustimmungen sind vom Kunden zu beschaffen, soweit dies nach Vertrag oder Gesetz in seinen Verantwortungsbereich fällt.

7.4. Für Montage, Prüfung und Probetrieb erforderliche Energie, Zugänge und geeignete Lagermöglichkeiten sind nach Vereinbarung bereitzustellen.

7.5. Nachteile, die ausschließlich aus unrichtigen oder unterlassenen Kundenangaben entstehen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich von SITECS, soweit SITECS kein eigenes Verschulden trifft.

8. Leistungsausführung und Dokumentation

8.1. Technisch notwendige Änderungen sowie geringfügige, sachlich gerechtfertigte und dem Kunden zumutbare Änderungen der Ausführung sind zulässig, soweit sie den vereinbarten Vertragszweck nicht beeinträchtigen und zwingendes Verbraucherrecht gewahrt bleibt.

8.2. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

8.3. Zugangsdaten, Errichtercode und technische Dokumentationen werden entsprechend der vertraglichen Vereinbarung und den gesetzlichen Pflichten übergeben. Zusätzlicher Aufwand für Sonderdokumentationen, Datenexporte oder Änderungen von Errichtercode kann nach vorheriger Vereinbarung verrechnet werden.

8.4. Sicherheitsrelevante Zugangsdaten sind vom Kunden vertraulich zu behandeln und gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

9. Leistungsfristen, Termine und höhere Gewalt

9.1. Fristen verlängern sich angemessen, wenn die Leistung durch höhere Gewalt oder andere nicht von SITECS zu vertretende und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare Ereignisse behindert wird. Zwingende Rücktritts- und Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

9.2. Verzögerungen aufgrund fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden verlängern vereinbarte Fristen im erforderlichen Umfang.

9.3. Gegenüber Unternehmern sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.

9.4. Bei von SITECS zu vertretendem Verzug gelten die gesetzlichen Rechte des Kunden.

10. Besonderheiten von Sicherheitsanlagen

10.1. Alarm-, Brandmelde-, Video-, Zutritts- und sonstige Sicherheitssysteme reduzieren Risiken, können aber keinen vollständigen Schutz vor Einbruch, Brand, Überfall, Sabotage, technischen Ausfällen oder sonstigen Gefahren gewährleisten.

10.2. Fehl- und Täuschungsalarme können insbesondere durch Bedienfehler, Umwelteinflüsse, Kommunikationsstörungen oder technische Ursachen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

10.3. Die geschuldete Funktion richtet sich nach Vertrag, Leistungsbeschreibung, gesetzlichen Vorgaben, einschlägigen technischen Regeln sowie Herstellerangaben, soweit diese Vertragsbestandteil sind.

10.4. Bei Funkanlagen kann aufgrund physikalischer und äußerer Einflüsse keine lückenlose Funkverfügbarkeit zugesagt werden. Erforderliche Funkmessungen und deren Umfang werden projektbezogen vereinbart.

10.5. Bei Montage- und Instandsetzungsarbeiten haftet SITECS für schuldhaft verursachte Schäden nach Maßgabe von Punkt 17.

11. Abnahme und Übergabe

11.1. Ist eine Abnahme oder ein Übergabeprotokoll vereinbart, wirken beide Parteien daran angemessen mit.

11.2. Gegenüber Verbrauchern kann eine Abnahmefiktion nur im gesetzlich zulässigen Umfang eintreten. Gegenüber Unternehmen kann bei unentschuldigtem Fernbleiben von einem ordnungsgemäß angekündigten Abnahmetermin eine angemessene Regelung zur Abnahme vereinbart werden.

11.3. Vorbehalte wegen erkennbarer Mängel sollen im Übergabeprotokoll festgehalten werden; zwingende Gewährleistungsrechte werden dadurch nicht eingeschränkt.

12. Annahmeverzug

12.1. Gerät der Kunde mit einer erforderlichen Mitwirkung oder Annahme in Verzug, kann SITECS nach angemessener Nachfrist die gesetzlichen Rechte geltend machen.

12.2. Notwendige, nachweisbare und angemessene Lager-, Transport- und Mehraufwendungen können dem Kunden verrechnet werden, soweit er den Verzug zu vertreten hat.

12.3. Pauschalierter Schadenersatz wird gegenüber Verbrauchern nicht allein aufgrund dieser AGB vereinbart. Gegenüber Unternehmen kann ein angemessener pauschalierter Schadenersatz im Einzelvertrag vereinbart werden; der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt dem Unternehmerkunden offen, soweit gesetzlich erforderlich.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des dafür geschuldeten Entgelts Eigentum von SITECS.

13.2. Gegenüber Unternehmen können weitergehende Sicherungsrechte, insbesondere Vorausabtretungen aus einer zulässigen Weiterveräußerung, gesondert vereinbart werden.

13.3. Bei Zahlungsverzug darf SITECS Vorbehaltsware nur unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zurückfordern. Ein Betreten von Kundenräumen erfolgt nur mit Zustimmung oder auf sonstiger rechtlicher Grundlage.

14. Schutzrechte Dritter

14.1. Stellt der Kunde Pläne, Software, Daten, Marken, Texte, Bilder oder sonstige Unterlagen bereit, sichert er zu, über die für die vereinbarte Nutzung erforderlichen Rechte zu verfügen.

14.2. Gegenüber Unternehmern hält der Kunde SITECS hinsichtlich berechtigter Ansprüche Dritter schad- und klaglos, soweit die Rechtsverletzung aus vom Kunden bereitgestellten Inhalten oder Weisungen stammt und SITECS kein eigenes Verschulden trifft.

15. Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

15.1. Pläne, Skizzen, Sicherheitskonzepte, technische Unterlagen, Konfigurationen und sonstige von SITECS geschaffene Werke bleiben, soweit rechtlich geschützt, geistiges Eigentum von SITECS.

15.2. Der Kunde erhält die für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Weitergabe, Veröffentlichung oder Vervielfältigung außerhalb des Vertragszwecks bedarf, soweit gesetzlich zulässig, der Zustimmung von SITECS.

15.3. Sicherheitsrelevante Informationen, insbesondere Zugangsdaten, Alarmpläne und technische Dokumentationen, sind von beiden Parteien vertraulich zu behandeln.

16. Gewährleistung und Garantie

16.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Eine Garantie Anspruch als Kunde und Unternehmen besteht ein ½ Jahr ab Übergabe/ Fertigstellung.

16.2. Für Verbraucherverträge über Waren und Waren mit digitalen Elementen gelten, soweit anwendbar, die zwingenden Bestimmungen des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG), einschließlich der gesetzlichen Gewährleistungsfrist, Beweislastregeln und Aktualisierungspflichten.

16.3. Für Werk- und sonstige Verträge außerhalb des VGG gelten die einschlägigen Bestimmungen des ABGB und bei Verbrauchergeschäften zusätzlich das KSchG.

16.4. Gegenüber Verbrauchern bestehen keine vertraglichen Rügefristen, deren Versäumung gesetzliche Gewährleistungsrechte ausschließt. Gesetzliche Mitwirkungsobliegenheiten bleiben unberührt.

16.5. Gegenüber Unternehmern gilt die Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 UGB, soweit anwendbar. Mängel sind nach Möglichkeit konkret zu beschreiben und SITECS ist Gelegenheit zur Prüfung und Verbesserung zu geben.

16.6. Kosten der gesetzlich geschuldeten Verbesserung oder des Austauschs trägt SITECS im gesetzlich vorgesehenen Umfang. Insbesondere werden zwingende Verbraucherrechte hinsichtlich Transport-, Aus- und Einbaukosten nicht eingeschränkt.

16.7. Keine Gewähr besteht für Fehler, die ausschließlich durch ungeeignete kundenseitige Anlagen, nicht freigegebene Änderungen, unsachgemäße Bedienung oder unterlassene erforderliche Wartung verursacht wurden, soweit SITECS hierfür nicht einzustehen hat.

17. Haftung

17.1. SITECS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Personenschäden sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.

17.2. Gegenüber Verbrauchern werden gesetzlich zwingende Schadenersatzansprüche nicht ausgeschlossen oder unzulässig beschränkt.

17.3. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit - ausgenommen Personenschäden und sonstige zwingende Haftung - ausgeschlossen. Bei grober Fahrlässigkeit kann die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt werden; eine konkrete Haftungsobergrenze bedarf einer angemessenen vertraglichen Regelung.

17.4. SITECS haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch Strom-, Telekommunikations- oder Internetausfälle, höhere Gewalt, Cyberangriffe oder kundenseitige Anlagen verursacht werden, sofern SITECS diese Umstände nicht zu vertreten hat.

17.5. Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von SITECS, soweit gesetzlich zulässig.

17.6. Eine vom Kunden abgeschlossene Versicherung lässt gesetzliche Schadenersatzansprüche grundsätzlich unberührt; eine Doppelkompensation desselben Schadens ist ausgeschlossen.

18. Salvatorische Regelung

18.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Regelungen. Gegenüber Verbrauchern erfolgt keine geltungserhaltende Reduktion unzulässiger Klauseln zulasten des Verbrauchers.

19. Zusatzbestimmungen SITECS Service Center (SSC)

19.1. Diese Zusatzbestimmungen gelten für vereinbarte Leistungen des SITECS Service Center, insbesondere Alarmaufschaltung, Notrufservice, Videofernüberwachung, technische Überwachung sowie Interventionsmanagement.

19.2. Vertragsgrundlagen sind insbesondere Angebot, Servicevereinbarung, Aufschaltungsvereinbarung, Interventions- bzw. Maßnahmenplan, technische Leistungsbeschreibung und diese AGB. Bei Widersprüchen geht die individuellere Vereinbarung vor.

19.3. SITECS nimmt die vereinbarten Alarm-, Störungs-, Video-, Hausnotruf- oder sonstigen Gefahrenmeldungen entgegen und bearbeitet sie nach dem vereinbarten Interventionsplan. Geschuldet ist die fachgerechte Bearbeitung, nicht die Verhinderung eines bestimmten Schadens oder Erfolgs.

19.4. Der Auftraggeber stellt die erforderliche Stromversorgung, Kommunikationswege, gewartete kundenseitige Anlagen, aktuelle Kontaktpersonen und erforderliche Zutrittsmöglichkeiten sicher. Änderungen sind SITECS unverzüglich über die vereinbarten Kommunikationswege mitzuteilen.

19.5. Verständigungen von Polizei, Feuerwehr, Rettung, Sicherheits- oder Interventionsdiensten erfolgen nach dem vereinbarten Alarmplan bzw. bei Gefahr im Verzug nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine bestimmte Reaktions- oder Eintreffzeit gilt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

19.6. Kosten, die durch vom Kunden zu vertretende Fehlalarme entstehen, können nach Maßgabe des Vertrags weiterverrechnet werden. Bei wiederholt auffälligen Anlagen kann SITECS nach vorheriger Information und unter Berücksichtigung der Gefahrenlage technische Prüfungen oder vorübergehende Einschränkungen verlangen bzw. vornehmen, soweit dies sachlich gerechtfertigt und vertraglich zulässig ist.

19.7. Wartungen, Updates und technische Anpassungen können zu vorübergehenden Einschränkungen führen. Planbare Arbeiten werden, soweit möglich und zumutbar, angekündigt.

19.8. Personenbezogene Daten können im Rahmen der Leistungserbringung insbesondere in Alarmprotokollen, Kontaktdaten, Videoaufzeichnungen, Sprachaufzeichnungen und Zutrittsdaten verarbeitet werden. Die Verarbeitung erfolgt nach DSGVO, DSG und den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften. Soweit erforderlich, sind Rollen und Pflichten nach Art. 26 bzw. Art. 28 DSGVO gesondert zu vereinbaren.

19.9. Daten dürfen an Einsatzorganisationen, Behörden oder vertraglich eingebundene Dienstleister übermittelt werden, soweit hierfür eine Rechtsgrundlage besteht und dies zur Vertragserfüllung oder Gefahrenabwehr erforderlich ist.

19.10. Vertragslaufzeit, Mindestbindung, Kündigungsfrist und Entgelt ergeben sich aus der jeweiligen Servicevereinbarung. Gegenüber Verbrauchern bleiben zwingende Kündigungs- und Verbraucherschutzbestimmungen unberührt.

19.11. Preisindexierungen bei laufenden Serviceverträgen erfolgen nur auf Grundlage einer transparenten, sachlich gerechtfertigten und vertraglich vereinbarten Indexklausel.

19.12. Für Haftung und höhere Gewalt gelten ergänzend die Punkte 9 und 17 dieser AGB.

20. Rücktrittsrechte von Verbrauchern bei Fernabsatz und außerhalb von Geschäftsräumen

20.1. Werden Verträge mit Verbrauchern im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen und fällt der Vertrag in den Anwendungsbereich des FAGG, stehen Verbrauchern die gesetzlichen Informations- und Rücktrittsrechte zu.

20.2. Die Einzelheiten, insbesondere Rücktrittsfrist, Muster-Widerrufsformular, Ausnahmen und ein allfälliges Verlangen nach vorzeitigem Leistungsbeginn, werden dem Verbraucher gesondert in der gesetzlich vorgeschriebenen Form mitgeteilt.

20.3. Diese AGB ersetzen die gesetzlich erforderliche Rücktrittsbelehrung nicht.

21. Schlussbestimmungen

21.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als ihnen dadurch der Schutz zwingender Bestimmungen des Rechts ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht entzogen wird.

21.2. Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart ist, der Sitz von SITECS smart security e.U.

21.3. Für Streitigkeiten mit Unternehmern wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz von SITECS sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

21.4. Für Verbraucher gelten die gesetzlichen Gerichtsstände; insbesondere werden die Rechte nach § 14 KSchG nicht eingeschränkt.

21.5. Vertragssprache ist Deutsch, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Unternehmensanschrift:

SITECS smart security e.U. - Manfred Schlierenzauer
Ötztaler Höhe 11, 6430 Ötztal Bahnhof, Tirol, Österreich